TEXTTEIL +)

1. BEI DER BAULICHEN GESTALTUNG DER GEBÄUDE IST AUF DIE BESTEHENDE DENKMALWERTE BEBAUUNG (STEINHOF UND KIRCHE) BESONDERS RÜCKSICHT ZU NEHMEN

2. DIE GESTALTUNG UND DER AUFBAU DER PRIVATEN, BEGEHBAREN, FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT ZUGELASSENEN FLÄCHEN, IST MIT DER GEMEINDE OVERATH ALS TRÄGER DER VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT ABZUSTIMMEN

3. EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN, FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT ZUGELASSENEN FLÄCHEN SIND 0.80m ZURÜCKZUSETZEN UND VON AUSSEN EINZUPFLANZEN

4. DIE STRASSENPLANUNGEN DER QUALIFIZIERTEN STRASSEN IM PLANGEBIET SIND NACHRICHTLICH DARGESTELLT

+) DIE FESTSETZUNGEN DER 1. ÄNDERUNG ERSETZEN DIE FESTSETZUNGEN DES SEIT DEM 19.12.1974 RECHTSKRÄFTIGEN B-PLANES NR. 28 TEIL I

Siegel der Gemeinde Overath 10